

SÄA6 Alternatives Geschlechtergerechtigkeitsmodell

Antragsteller*in: DV Köln
Tagesordnungspunkt: 2. Satzungs- /
Geschäftsordnungsänderungsanträge

Änderung bezieht sich auf

Satzung

Inhaltliche Zusammenfassung

Die Satzungsänderung ergänzt das bisherige Besetzungsmodell durch ein zweites Besetzungsmodell. Das zweite Modell stärkt die Sichtbarkeit von **INTA***-Personen und ermöglicht Diözesen, zwischen der neuen "**Drittel-Parität**"- und dem **alten "Paritäts-plus-INTA*"**-Modell zu wählen.

Neuer Satzungstext

1 1.2. Geschlechterdefinitionen innerhalb der Katholischen jungen Gemeinde

2 Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien werden mit einer
3 gleichen Anzahl von Stellen für männliche und weibliche Personeneingerichtet.

4 Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei
5 mehr als 10 Personen zwei Stellen für INTA* Personen eingerichtet.

6 Diese Regelung gilt insbesondere für die Maßgaben der Besetzung von Ämtern des
7 KJG Bundesverbandes sowie Delegationen zu Konferenzen des KJG Bundesverbandes.

8 Diözesanverbänden steht es frei, alternativ statt einer geschlechtergerechten
9 Besetzung eine geschlechterparitätische Besetzung zu verwenden.

10 Geschlechterparitätisch im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien und Ämter
11 werden zu gleichen Teilen mit männlichen, weiblichen und INTA*-Personen besetzt.

12 Die geschlechtergerechte Besetzung eines Gremiums muss zum Zeitpunkt der Wahl
13 erfüllt sein. Sollte eine Person innerhalb eines Gremiums (oder einer
14 Delegation) ihre Geschlechtsidentität ändern, muss diese Person nicht
15 zurücktreten, sondern bekleidet dann eine Stelle der Geschlechterkategorie, mit
16 der sie sich (neu) identifiziert. Hierdurch kann es zur vorübergehende
17 Überbesetzung einer Geschlechterkategorie in einem Amt kommen. Sobald eine

18 Stelle der überbesetzten Geschlechterkategorie ausläuft, greift wieder die
19 ursprüngliche Regelung zur geschlechtergerechten Besetzung.

20 Neu gewählt werden kann nur bei einer Konferenz, wenn für eine
21 Geschlechterkategorie in einem Gremium/ einer Delegation und bezogen auf die
22 Gesamtzahl der Gremiums-/ Delegationsmitglieder erneut Platz ist.

23 Die folgenden Geschlechterkategorien finden in der KjG Anwendung:

- 24 • Weiblich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als
25 tendenziell weiblich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Frauen.

- 26 • Männlich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als
27 tendenziell männlich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Männer.

- 28 • INTA* im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als nicht
29 oder nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren
30 oder genderfluid sind. INTA* steht dabei für inter*, nichtbinär, trans*,
31 agender und weitere Geschlechterkategorien außerhalb des binären Systems.

32 Diözesanverbänden steht es offen, inhaltlich äquivalente Begriffe in ihrer
33 Satzung zu verwenden.

Begründung

In der KjG setzen wir uns aktiv dafür ein, alle Geschlechter zu repräsentieren und ein sichererer Raum für alle zu sein. Das Argument, INTA*-Personen^[1] lediglich in einzelnen Bereichen oder auf begrenzte Weise einzubeziehen, greift uns zu kurz. INTA*-Personen sind eine besonders schutzbedürftige Gruppe, und es ist uns ein Anliegen, ihnen eine gezielte und umfassende Repräsentation sowie Schutz in allen Bereichen des Verbands zu ermöglichen. Indem wir ihre spezifischen Bedürfnisse aktiv berücksichtigen, schaffen wir einen Raum, in dem alle gleichermaßen gesehen und gehört werden.

Das Argument, der Verband müsse gesellschaftsabbildend sein, greift hier nicht. Als KjG verstehen wir uns nicht als bloße Replik der Gesellschaft, sondern als ein Verband, der alternative Räume schafft. Ein Ort um Werte wie Gleichberechtigung, Diversität und Schutz zu fördern. Wir reproduzieren keine gesellschaftlichen Normen, die Diskriminierung und Ausschluss begünstigen, sondern bieten aktiv Raum für alle, insbesondere auch für jene, die in der Gesellschaft oft marginalisiert werden. Unsere Aufgabe ist es, INTA*-Personen als eine besonders schutzwürdige Gruppe gerade bei uns einen möglichst großen Entfaltungs- und Mitbestimmungsraum zu ermöglichen.

Die neue Regelung ermöglicht es den Diözesanverbänden, diese Schutz- und Repräsentationsstruktur anzupassen und zu erweitern, ohne dass der Bundesverband in seiner Gesamtheit verändert wird. Kein Diözesanverband wird gezwungen, diese Änderung umzusetzen, aber die Möglichkeit zur Anpassung ist

gegeben, um INTA*-Personen einen größtmöglichen Raum zur Mitbestimmung und Entfaltung zu bieten. Dies stärkt die Partizipation und die Gleichstellung von INTA*-Personen im Verband.

[1] INTA* bezeichnet Personen, die sich als nicht oder nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren oder genderfluid sind. INTA* steht dabei für inter*, nichtbinär, trans*, agender und weitere Geschlechterkategorien außerhalb des binären Systems.

Zusammenfassung in einfacher Sprache

Bisher gab es nur ein Modell für die Besetzung von Ämtern.

Jetzt kommt ein zweites Modell dazu.

In diesem neuen Modell sind INTA*-Personen gleichberechtigt vorgesehen.

Die Diözesen dürfen wählen:

entweder das neue Modell mit drei gleich großen Anteilen

oder das bisherige Modell mit Männern, Frauen und zusätzlichen INTA*-Plätzen.

Synopse [PDF]

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>1.2. Geschlechterdefinitionen innerhalb der Katholischen jungen Gemeinde</p> <p>Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien werden mit einer gleichen Anzahl von Stellen für männliche und weibliche Personeneingerichtet. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für INTA* Personen eingerichtet.</p> <p>Die geschlechtergerechte Besetzung eines Gremiums muss zum Zeitpunkt der Wahl erfüllt sein. Sollte eine Person innerhalb eines Gremiums (oder einer Delegation) ihre Geschlechtsidentität ändern, muss diese Person nicht zurücktreten, sondern bekleidet dann eine Stelle der Geschlechterkategorie, mit der sie sich (neu) identifiziert. Hierdurch kann es zur vorübergehende Überbesetzung einer Geschlechterkategorie in einem Amt kommen. Sobald eine Stelle der überbesetzten Geschlechterkategorie ausläuft, greift wieder die ursprüngliche Regelung zur geschlechtergerechten Besetzung.</p>	<p>1.2. Geschlechterdefinitionen innerhalb der Katholischen jungen Gemeinde</p> <p>Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien werden mit einer gleichen Anzahl von Stellen für männliche und weibliche Personeneingerichtet. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für INTA* Personen eingerichtet.</p> <p>Diese Regelung gilt insbesondere für die Maßgaben der Besetzung von Ämtern des KjG Bundesverbandes sowie Delegationen zu Konferenzen des KjG Bundesverbandes.</p> <p>Diözesanverbänden steht es frei, alternativ statt einer geschlechtergerechten Besetzung eine geschlechterparitätische Besetzung zu verwenden. Geschlechterparitätisch im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien und Ämter werden zu gleichen Teilen mit männlichen, weiblichen und INTA*-Personen besetzt.</p> <p>Die geschlechtergerechte Besetzung eines Gremiums muss zum Zeitpunkt der Wahl erfüllt sein. Sollte eine Person innerhalb eines Gremiums (oder einer Delegation) ihre Geschlechtsidentität ändern, muss diese Person nicht zurücktreten, sondern bekleidet dann eine Stelle der Geschlechterkategorie, mit der sie sich (neu) identifiziert. Hierdurch kann es zur vorübergehende Überbesetzung einer Geschlechterkategorie in einem Amt kommen. Sobald eine Stelle der überbesetzten Geschlechterkategorie ausläuft, greift wieder die ursprüngliche Regelung zur geschlechtergerechten Besetzung.</p>

Neu gewählt werden kann nur bei einer Konferenz, wenn für eine Geschlechterkategorie in einem Gremium/ einer Delegation und bezogen auf die Gesamtzahl der Gremiums-/ Delegationsmitglieder erneut Platz ist.

Die folgenden Geschlechterkategorien finden in der KjG Anwendung:

- Weiblich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell weiblich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Frauen.
- Männlich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell männlich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Männer.
- INTA* im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als nicht oder nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren oder genderfluid sind. INTA* steht dabei für inter*, nichtbinär, trans*, agender und weitere Geschlechterkategorien außerhalb des binären Systems.

Diözesanverbänden steht es offen, inhaltlich äquivalente Begriffe in ihrer Satzung zu verwenden.

Neu gewählt werden kann nur bei einer Konferenz, wenn für eine Geschlechterkategorie in einem Gremium/ einer Delegation und bezogen auf die Gesamtzahl der Gremiums-/ Delegationsmitglieder erneut Platz ist.

Die folgenden Geschlechterkategorien finden in der KjG Anwendung:

- Weiblich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell weiblich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Frauen.
- Männlich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell männlich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Männer.
- INTA* im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als nicht oder nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren oder genderfluid sind. INTA* steht dabei für inter*, nichtbinär, trans*, agender und weitere Geschlechterkategorien außerhalb des binären Systems.

Diözesanverbänden steht es offen, inhaltlich äquivalente Begriffe in ihrer Satzung zu verwenden.